

Antrag

der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Smart Germany – Souveränität der Nutzerinnen und Nutzer über ihre IT-Systeme gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache Planet 49 eindeutig klargestellt, dass der Deutsche Sonderweg bei der Umsetzung der Cookie-Regelung (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronische Kommunikation) unzulässig ist. Cookies bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung, es sei denn, ihr alleiniger Zweck ist die Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz, oder sie sind unbedingt erforderlich, damit ein Internetanbieter einen Dienst, den der Nutzer ausdrücklich wünscht, zur Verfügung stellen kann.
2. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, denn ein Cookie greift in die Integrität eines IT-Systems ein. Sie entspricht damit dem Grundgedanken des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme („IT-Grundrecht“). Die Entscheidung des EuGH bezieht sich zum einen auf die bereits in Erwägungsgrund 24 der RL 2002/58/EG erwähnten „hidden identifiers“ und deren Verletzungswirkung in Bezug auf die Privatsphäre der Nutzer, aufgrund derer eine Einwilligung erforderlich

wird. Zum anderen führt der EuGH in seiner Begründung auch den Erwägungsgrund 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an, welcher „bereits angekreuzte Kästchen“ nicht als Einwilligung ausreichen lässt.

3. Die DSGVO ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft. Die Bundesregierung hat es bisher versäumt das Datenschutzrecht für die Anbieter von Internetdiensten (§§ 11 ff. Telemediengesetz) an die Vorgaben der DSGVO anzupassen. Dies hat seitdem zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Telemediengesetz entsprechend dem Urteil des EuGH anzupassen und vorzusehen, dass das Setzen von Cookies grundsätzlich der Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer bedarf.
2. durch Regelbeispiele klarzustellen, in welchen Fällen eine Ausnahme greift, insbesondere wann ein Cookie für die Erbringung eines Internetdienstes, den der Nutzer ausdrücklich wünscht, in der Regel technisch erforderlich ist (z.B. Session-Cookies für das Funktionieren eines Online-Shops, auch über verschiedene geöffnete Fenster verteilt); Cookies, die der Profilbildung von Nutzerinnen und Nutzern dienen, fallen nicht hierunter.
3. aus Gründen der Rechtssicherheit zu definieren, welche Informationen die Nutzerinnen und Nutzer vor einer Einwilligung mindestens erhalten müssen (z.B. durch Funktionsdauer eines Cookies oder zum Zugriff von Dritten auf einen Cookie).
4. die §§ 11 ff. TMG umgehend an die Vorgaben der DSGVO anzupassen.
5. sich bei den Verhandlungen zur Reform der Richtlinie 2002/58/EG dafür einzusetzen, dass es zu keiner Absenkung des Schutzniveaus kommt, um auch weiterhin die Souveränität der Nutzer bei der Kommunikation und dem Surfen im Internet zu gewährleisten, aber – entsprechend den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by design and default) – durch technische Vorgaben die Ausübung der Selbstbestimmung im Netz im Alltag zu erleichtern (z.B. durch die Standardeinstellungen von Interbrowsern, eine Abfrage der Präferenzen der Nutzer bei deren Installation oder mehr Transparenz über die Verwendung von Daten gegenüber den Nutzern).

Berlin, den 15. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.